

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ich habe zur 27. Sitzung der Gemeindevertretung am 20.05.2020 um 20:00 Uhr in das Bürgerhaus, Kirchstraße 21 in Egelsbach, eingeladen.

Tagesordnung

1. **Mitteilungen**
- 1.1 des Vorsitzenden
- 1.2 des Gemeindevorstandes
2. **Anfragen an den Gemeindevorstand**
3. **Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung**
4. **Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des aufgestellten Jahresabschlusses 2018 nach § 112 Abs. 9 HGO** (Info-3/2020)
5. **Vorhaben: Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie für das Freibad, Lage des Vorhabens: Freiherr-vom-Stein-Straße 17** (VL-10/2020)
6. **öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abfallverwertung** (VL-12/2020)
7. **Erlass von Forderungen auf der Grundlage der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulbetreuung, sowie der Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und vhs-Musikschule** (VL-14/2020)
8. **Grundstücksangelegenheiten: Vorkaufsrecht** (VL-13/2020)
9. **Neubaugebiet „Leimenkaute“, Vermarktung gemeindlicher Grundstücke – Bauplatzvergabe der Baugrundstücke Flur 3, Nr. 552, 554 bis 558 an einen Bauträger nach Bieterverfahren zum Höchstgebot** (VL-11/2020)

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hans-Joachim Jaxt

Vorstehende Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 20.05.2020 wird vom 24.04.2020 bis einschließl. 20.05.2020 ausgehängt.

GEMEINDE EGELSBACH

Gemeindevertretung



Egelsbach, 22.05.2020

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

der 27. Sitzung der Gemeindevertretung
am Mittwoch, 20.05.2020, 20:03 Uhr bis 20:30 Uhr
im Bürgerhaus der Gemeinde Egelsbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Jaxt, Hans-Joachim (SPD)

Anwesend:

Dinca, Georg (WGE)

Boll, Peter (FDP)

Eberhard, Martin (CDU)

ab 20:08 Uhr anwesend

Eßer, Harald (GRÜNE)

Fink, Mathias (WGE)

Dr. Friedrich, Jörg (SPD)

Gärtner, Uwe (SPD)

Görich, Daniel (SPD)

Hesse, Uwe (GRÜNE)

Janko, Waldemar (CDU)

Klein, Wolfgang (LINKE)

Knöß, Torben (WGE)

Strobel, Jörg (GRÜNE)

Vogt, Axel (FDP)

Wurm, Sascha (CDU)

Entschuldigt fehlen:

Kuhn, Michael (FDP)

Sarnecki, Michael (GRÜNE)

Bareuther, Martina (SPD)

Haas, Hans-Jürgen (SPD)

Heimsath, Sabine (SPD)

Höhme, Rolf (CDU)

Irmeler, Thomas (CDU)

Klose, Andrzej (GRÜNE)

Kölle, Stefan (WGE)

Kühnel, Herbert (GRÜNE)

Kurpiela, Bernhard (CDU)

Müller, Manfred (WGE)

Schweitzer, Andreas (FDP)

Seib, Rolf (WGE)

Zscherneck, Claudia (SPD)

Vom Gemeindevorstand anwesend:

Wilbrand, Tobias

Fink, Helmut
Becker, Valentin
Braukmann-Best, Inge

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlen:

Bettermann, Irmgard
Bergerhausen, Klaus Dieter
Fritzsche, Werner

Von der Verwaltung anwesend:

Dworzak, Melanie (Schriftführung)
Klöppel, Christian

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Hans-Joachim Jaxt eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 20:03 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Zu Beginn der Sitzung sind 15 Ausschussmitglieder anwesend. Ab 20:08 Uhr sind 16 Ausschussmitglieder anwesend. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Es liegen keine Änderungs- und Ergänzungswünsche vor, es werden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung wird daher wie folgt einstimmig genehmigt:

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen
- 1.1 des Vorsitzenden
- 1.2 des Gemeindevorstandes
2. Anfragen an den Gemeindevorstand
3. Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung
4. Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des aufgestellten Jahresabschlusses 2018 nach § 112 Abs. 9 HGO (Info-3/2020)
5. Vorhaben: Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie für das Freibad, Lage des Vorhabens: Freiherr-vom-Stein-Str. 17 (VL-10/2020)
6. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abfallverwertung (VL-12/2020)
7. Erlass von Forderungen auf der Grundlage der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulbetreuung, sowie der Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und vhs-Musikschule (VL-14/2020)
8. Grundstücksangelegenheiten: Vorkaufsrecht (VL-13/2020)
9. Neubaugebiet „Leimenkaute“, Vermarktung gemeindlicher Grundstücke – Bauplatzvergabe der Baugrundstücke Flur 3, Nr. 552, 554 bis 558 an einen Bauträger nach Bieterverfahren zum Höchstgebot (VL-11/2020)

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1.	Mitteilungen
----	---------------------

1.1	des Vorsitzenden
-----	-------------------------

Herr Hans-Joachim Jaxt bittet die Anwesenden um eine Gedenkminute für Frau Marion Kopf. Die ehemalige Gemeindevertreterin verstarb am 7. Mai diesen Jahres im Alter von 71 Jahren. In den Jahren von 1987 bis 1997 war Frau Kopf in verschiedenen Gremien u.a. als Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses für die Gemeinde Egelsbach ehrenamtlich tätig. Wir werden Frau Kopf ein ehrendes Gedenken bewahren.

Herr Jaxt erwähnt, dass die kommende Kommunalwahl am 14.03.2021 stattfindet. Die Amtszeit des neu gewählten Gremiums beginnt ab dem 01.04.2021.

Der neue Terminplan für das Jahr 2021 wird nach der Sommerpause erstellt.

Herr Jaxt verdeutlicht nochmals, dass die Protokolle aller Gremien künftig nur noch in Form eines reinen Ergebnisprotokolls geschrieben werden. Anmerkungen, Diskussionsbeiträge und Wortmeldungen, die im Protokoll festgehalten werden sollen, müssen durch einen expliziten Hinweis kenntlich gemacht werden.

1.2	des Gemeindevorstandes
-----	-------------------------------

Der Gemeindevorstand berichtet:

Fachbereich 1:

1. Der Jahresabschluss 2018, sowie der Haushalt 2020 sind fristgerecht bei der Aufsichtsbehörde eingereicht worden. Die Gemeinde rechnet mit der Haushaltsgenehmigung demnach bis Ende Mai. Eine Aufstellung zum Jahresabschluss 2018 steht in dieser Sitzungsrunde als Informationsvorlage auf der Tagesordnung.
2. Die Umstrukturierung der Verwaltung inklusiver aller notwendigen Umzüge ist inzwischen weitestgehend abgeschlossen. Sobald die Infektionslage es wieder zulässt, wird die Präsentation der neuen Struktur einschließlich der Vorstellung aller Führungskräfte nachgeholt.
3. Die für Mitte April geplante und vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgeschriebenen E-Rechnung notwendige Einführung des elektronischen Rechnungseingangsworkflows musste aufgrund der aktuellen Herausforderungen rund um die Corona-Pandemie verschoben werden. Sowohl auf Gemeindeseite, als auch von Seiten der ekom21 standen dafür keine personellen Ressourcen zur Verfügung. Die Einführung soll jetzt im Juni nachgeholt werden.
4. Aufgrund der bisher eingegangenen Rückmeldung kündigt der Gemeindevorstand bereits jetzt an, den Haushalt 2021 erst in der Sitzungsrunde im November einzubringen. Die Beratungen und der Beschluss erfolgt dann im Januar und Februar 2021. Der Sitzungskalender 2021 wird dementsprechend angepasst.
5. Die Einrichtung von rund 20 Arbeitsplätzen für das mobile Arbeiten ist weitestgehend abgeschlossen. Bei zu erwartenden neuen Infektionswellen wird die Verwaltung auch bei einer erneuten Schließung des Rathauses in der Lage sein, die notwendigsten Mindestleistungen anzubieten. Die neue Dienst- und Geschäftsanweisung sollte aber

sicherstellen, dass die Gemeinde auch bei einem erneuten Infektionsfall immer nur Teile der Verwaltung in Quarantäne schicken muss.

6. Die vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu Recht angemahnte Aktualisierung der Antragsverfolgung kann zurzeit wegen der personellen Engpässe im Fachdienst Politik & Verwaltung nicht gewährleistet werden. Die Verwaltung strebt an, eine Aktualisierung in der zweiten Jahreshälfte liefern zu können.
7. Auch wenn zurzeit eine Prognose der Entwicklung der Gemeindefinanzen noch äußerst schwierig ist, so hat Bürgermeister Wilbrand im Haupt- und Finanzausschuss eine erste Prognose präsentiert, die auf der Basis von ein paar Annahmen den Korridor aufzeigen soll, wie sich die Gesamtsituation in diesem Jahr entwickelt. Die Führungskräfte sind angehalten, auch nach Haushaltgenehmigung zunächst zu verfahren, wie unter vorläufiger Haushaltsführung. Inwieweit bzw. in welcher Form eine formale Haushaltssperre notwendig wird, werden die Zahlen des zweiten Quartals zeigen.

Fachbereich 2:

1. Die Rückmeldungen zur Essensausschreibung fallen sehr unterschiedlich aus. Es zeichnet sich ab, dass wir um einen Präsenztermin oder eine Videokonferenz nicht herum kommen. Hierbei sollen die Rückmeldungen der Leitungen und die Ideen der Fraktionen eingebracht, sowie die gestellten Fragen beantwortet werden. Parallel recherchiert der zuständige Fachdienst ein Büro oder eine Kanzlei, die uns bei der Ausschreibung eine entsprechende Rechtsberatung geben kann. Dieser externe Dienstleister soll dabei helfen, das Leistungsverzeichnis rechtssicher zu erstellen und uns im Ausschreibungsprozess, der wahrscheinlich europaweit erfolgen muss, zu unterstützen. Damit sollen die Probleme, die bei der letzten Ausschreibung aufgetreten sind, verhindert werden. Soweit möglich soll die Kindergartenkommission dann tagen, wenn die Rechtsberatung für die Beantwortung offener Fragen zur Verfügung steht.
2. Bisher gibt es noch keine eindeutigen Stellungnahmen zu den von der SGE in den Raum gestellten Änderungen der Verhandlungsgrundlage. Die SGE wird der Forderung, die erhöhte finanzielle Beteiligung der Gemeinde zu begründen, nachkommen. Sobald die Erläuterungen vorliegen, wird ein Treffen (virtuell oder in Präsenz) angestrebt.
3. Die Notbetreuung in den Kindertagesstätten und der Schulbetreuung ist fast vollständig ausgelastet. Durch die kleinen Gruppen (zurzeit max. 6 Kinder pro Gruppe) und einen hohen Krankenstand bzw. Antrag auf Homeoffice wegen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe unter den Erzieherinnen und Erziehern sind die Einrichtungen schon jetzt nahezu an der Kapazitätsgrenze. Völlig unklar ist, wie der eingeschränkte Regelbetrieb in Hessen aussehen soll. Verlieren die Systemträger dann Ihren Vollzeitplatz? Soll ein Schichtbetrieb (morgens/abends, Tageswechsel oder Wochenwechsel) eingeführt werden? Wie groß sollen die einzelnen Gruppen maximal sein? Diese Fragen kann die Gemeinde nicht alleine beantworten, da sie durch eine Verordnung geregelt werden muss. Zurzeit gilt ein Betretungsverbot mit definierten Ausnahmen. Wird dies aufgehoben, tritt zunächst der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz wieder in Kraft. Welche rechtliche Grundlage für den eingeschränkten Regelbetrieb gelten soll, ist zurzeit völlig unklar. Deshalb kann die Gemeinde zurzeit nur sehr bedingt Vorplanungen für die Wiederaufnahme einer Regelbetreuung machen.
4. Im Laufe des Jahres sollen die Grabfelder des Friedhofs kartiert werden. Mit den Vorbereitungen für die Ausschreibung soll in den nächsten Wochen begonnen werden.
5. Es hat weitere Gespräche zur Erstellung einer Satzung für das Jugendparlament gegeben. Die meisten strittigen oder rechtlich kritischen Punkte konnten bereits geklärt werden. Nicht abschließend geklärt sind der Wahlmodus und die Einreichung von Wahlvorschlägen. Hier sollen die Jugendliche weitere Vorschläge erarbeiten. Ziel bleibt es, die Satzung in der letzten Sitzungsrunde vor den Sommerferien zur Abstimmung in die Gemeindevertretung zu bringen.

6. Die Vorbereitungen für den Saisonstart sind abgeschlossen. Das Freibad könnte also zeitnah eröffnet werden. Der Förderverein hat mit seiner Aktion Dauerkarten des Herzens Stand letzte Woche bereits Überweisungen für 170 Erwachsenenkarten und 111 ermäßigte Karten erhalten. Hinzu kommen bereits im Bürgerbüro gekaufte Karten hinzu. Hier wurden insgesamt 68 Karten in unterschiedlichen Paketen verkauft. Insgesamt sind dies mit knapp 20.000 € rund ein Drittel des sonstigen Verkaufs, und das ohne sichere Perspektive, ob das Bad überhaupt eröffnen kann. Zurzeit gilt noch, dass die Bäder bis zum 05.06. geschlossen bleiben müssen. Der verantwortliche Fachdienst arbeitet jedoch bereits an Konzepten, wie ein Bad in Corona-Zeiten sicher betrieben werden könnte.

Fachbereich 3:

1. Die **Lärmschutzwand** an der Leimenkaute wurde inzwischen wieder ordnungsgemäß hergestellt. Der Wiederherstellung wurde im Rahmen der Gewährleistung durch die beauftragte Firma durchgeführt. Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich für das Gründungsgutachten, welches ohnehin bei der ursprünglichen Ausführung hätte in Auftrag gegeben werden sollen und für ein Büro zur Überwachung der Gründungsarbeiten auf rd. 12.500 €. Diese Kosten konnten nicht der Firma übertragen werden da sie zum einen Kosten gewesen wären, die sowieso angefallen wären, zum anderen zur gemeindlichen Kontrollfunktion sicherheitshalber in Auftrag gegeben wurde.

Der Befreiungsbescheid für den südlichen Teilbereich (Abzweigung) der Lärmschutzwand ist vom Kreis Offenbach (Untere Wasserschutzbehörde) erteilt worden. Zur Problematik des **Gewässerrandstreifens** laufen noch Verhandlungen zwischen Kreis und Gemeinde. Möglicherweise werden noch kleinere Ausgleichsmaßnahmen auf die Gemeinde zukommen.

Die **Vermarktung** der gemeindlichen Grundstücke hinter dem Lärmschutzwand läuft wie beschlossen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden noch die Grundstücke südlich der Durchfahrt durch den Lärmschutzwand in die Vermarktung gegeben, um die Erschließungskosten sicherzustellen. Für die Bebauung der anderen gemeindlichen Grundstücke mit sozialem Wohnungsbau sollen erste Konzepte Ende des Jahres vorliegen. Bis dahin soll der Gemeindevertretung auch ein Entwurf für eine Wohnungsbaugesellschaft vorgelegt werden.

2. Die Baumaßnahmen im Mühlloh haben begonnen und sollen, so die Planung des Investors, bis Ende des Jahres abgeschlossen sein. Aktuell wird der Kreislauf gebaut und die Gründung der Gebäude vorbereitet. Ein Teil der Baumaßnahmen muss aufgrund der Nähe zur Landebahn des Flugplatzes in der Nacht erfolgen.
3. Das Areal für die Jugendfläche ist geräumt und geplant worden, nachdem die Zauneidechsen artenschutzgerecht umgesiedelt wurden. Diese wird im laufenden Jahr noch so unterhalten und gepflegt, dass die zukünftige ungehinderte Nutzung der Fläche möglich ist. Sollte auch im zweiten Halbjahr wegen der Corona-Pandemie kein Jugendforum möglich sein, so wird man über eine andere Beteiligungsform nachdenken müssen.
4. Die Ausgestaltung des Baugebiets Holzweise verzögert sich aus zwei Gründen weiter. Zum einen werden die Vorstellungen des Investors für den größten Teil der Fläche, den Anforderungen des geplanten Baurechtes (Mischgebiet) bezüglich des Verhältnisses von Wohn- und Gewerbebebauung nicht gerecht. Zum anderen liegt zwischen dem im Sonder-BAU 2018 vorgestellten Bauprojekt und der Bahntrasse noch einzelne Grundstücke, die städteplanerisch sinnvollerweise mit in eine Gesamtkonzeption eingebunden werden sollten. Dort gibt es zwischen den Eigentümern noch keine grundlegende Einigung über eine gemeinsame Planung und Aufteilung der zukünftigen Grundstücke. Es ist außerdem noch offen, ob und wie das letzte Stück südlich bis zur K168 in die Gesamtplanung einbezogen werden kann.

5. Für das Grundstück des ehemaligen Rollladen-Schneiders an der ehemaligen B3 ist eine Zwischenlösung gefunden worden. Der Fachdienst möchte hier das südlich und westlich liegende Gewerbegebiet städtebaulich miteinbeziehen / umgestalten. Geplant ist ein Misch- oder ein urbanes Gebiet. Dies ist auch der Grund, dass das Projekt von der Baulandoffensive, die eigentlich nur Wohnbebauung begleitet, zunächst 2018 abgelehnt wurde. Durch neue Fördermittelvoraussetzungen (Stichwort „Frankfurter Bogen“) und erneute Kontaktaufnahme mit der Baulandoffensive konnte nun eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden, um eine Einschätzung für das Gebiet auf die Problematiken durch eine verdichtete Wohnbebauung auf dem Gelände und deren Auswirkungen aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu erhalten. Bei der Untersuchung soll berücksichtigt werden, dass im Leitbildprozess bei der Gewerbeentwicklung der Fokus auf technologie- und wissensaffines Gewerbe gelegt wurde. Da Egelsbach dem Netzwerk „Frankfurter Bogen“ beigetreten ist, werden die Kosten aus diesem Fördermitteltopf getragen.
6. Wie bereits berichtet, gestalten sich alle Veränderungen für den Einzelhandel am Kurt-Schumacher-Ring aufgrund der fehlenden baurechtlichen Voraussetzungen äußerst schwierig. Der Bestand ist geschützt, jeder Nutzungsänderung wird jedoch zurzeit von den Aufsichtsbehörden im Kreis und beim Regierungspräsidium sehr kritisch geprüft. Bereits seit mehreren Monaten laufen deshalb Gespräche mit Grundstückseigentümern, der Baubehörde im Kreis, dem Regionalverband und dem Regierungspräsidium, um hier eine Lösung zu erarbeiten, die auch den Eigentümern eine gewisse Planungssicherheit gibt. Dabei zeichnen sich erste Lösungen ab, die eine langfristige Perspektive umfassen. Sobald hier Ergebnisse erzielt wurden, werden wir der Gemeindevertretung berichten.
7. Abhängig von dieser Lösung ist auch ein Projekt auf dem Gelände des ehemaligen Toom-Baumarktes. Hier möchte der Investor ein urbanes Gebiet entwickeln. Allerdings soll dabei auch Einzelhandel bestehen bleiben. Dies wird aber ohne Gesamtkonzept von den Aufsichtsbehörden kritisch gesehen. Auch stimmt aus städteplanerischer Sicht hier das Verhältnis von Wohnbebauung und Gewerbeansiedlung noch nicht. Der Fachdienst sieht auch auf dieser Fläche die Möglichkeit einer Campusentwicklung mit Büroflächen, wie sie die Leitbildgruppe Gewerbe vorgeschlagen hat.
8. Aktueller Stand Eigenheim (Ausschreibungen, KIP-Mittel-Abfrage, Nutzungskonzept): Für die Gewerke für die Sanierung des Saals im Eigenheim sind soweit fast alle Vergabevorschläge fertig. Die Beschlüsse werden demnächst den Gremien in der nächsten Sitzungsrunde der Gemeindevertretung zur Abstimmung vorgelegt.

Außerdem wurde die Gemeinde von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank in Bezug auf die KIP-Fördermittel dazu aufgefordert, zu bestätigen, dass sie vorab die gesetzlichen Vorgaben zur Analyse der Wirtschaftlichkeit und eine Folgekostenabschätzung eingehalten hat. Da beides nur für den Haushalt der Gemeinde und im Rahmen der politischen Vorgaben gilt, hat sie noch einmal den Prozess von der ersten Erstellung unterschiedlicher Varianten für den Umgang mit beiden Versammlungsstätten bis zur aktuellen Situation dokumentiert. Dabei ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dass sie dies vor dem Hintergrund der politischen Willensbildung (Beschlusslagen und Bürgerentscheid), sowie den Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt (Folgekosten bis auf Abschreibung und Instandhaltung übernimmt laut Pachtvertrag weitestgehend der Trägerverein) rechtskonform darstellen kann. Eine entsprechende Rückmeldung erging an die KIP-Stelle.

Dennoch arbeitet die Gemeinde mit dem Trägerverein nach wie vor an einem Nutzungskonzept. Ein Termin zur weiteren Besprechung ist leider der Kontaktbeschränkung im Rahmen der Corona-Bekämpfung zum Opfer gefallen. Sobald entsprechende Termine wieder möglich sind, werden wir dies nachholen.
9. Aktuell stehen noch drei Projekte zur LED-Umstellung aus. Die SGE hat einen Förderantrag für die Umstellung der Beleuchtung für die Sportplätze vom Land bewilligt bekommen. Das Projekt kostet 54.000 € und wird mit 15.000 € vom Land bezuschusst. Die restlichen Mittel werden von der SGE bereitgestellt. Die Gemeinde kann sich hier leider

nicht beteiligen, weil das Projekt nicht rechtzeitig für das Haushaltsjahr 2020 angemeldet wurde.

Für die Dr-Horst-Schmidt-Halle ist eine Umstellung von der Gemeindevertretung beschlossen. Hier sind bisher nur die nötigsten Reparaturen erfolgt, da zunächst das Ergebnis der Machbarkeitsstudie für eine energetische Sanierung abgewartet werden soll. Die Ergebnisse sollen im Juni vorgelegt werden. Dann wäre die Umrüstung auf LED der erste Schritt, soweit die Machbarkeitsstudie nicht andere Prioritäten setzt. Dann müsste die Gemeindevertretung noch einmal mit eingebunden werden.

Ebenfalls beschlossen ist die Umrüstung der Straßenbeleuchtung. Die dafür im Haushalt 2018 bereitgestellten Mittel wurden übertragen. Die Gemeinde wird jetzt mit den Stadtwerken Langen einen Plan erarbeiten, die Umrüstung Zug um Zug im Rahmen der üblichen Wartungsintervalle umzusetzen.

10. Wie bereits angekündigt, werden in den nächsten Monaten die beiden Bushaltestellen im Ortskern barrierefrei umgebaut. Dies wird leider auch zu Verkehrsbehinderungen führen. Allerdings ist aus Sicht der Gemeinde die aktuelle Situation dafür besonders günstig, da auf dem Kirchplatz aktuell weder Veranstaltungen noch der Wochenmarkt stattfinden, kommt es zu keinen Überschneidungen.
11. Die seit Jahren stark sanierungsbedürftige Brücke über den Abfluss der Kläranlage an der Krötseeschneise wird in den nächsten Wochen saniert. Die Gemeinde wird dies mit den geringstmöglichen Kosten selbst leisten. Der Forst wird dafür das Holz stellen und die Schreiner des Bauhofs werden die Brücke bauen.
12. Das Projekt Pflegepachtverträge läuft sehr gut an. Es sind bereits ein halbes Dutzend Verträge abgeschlossen und weitere Gespräche laufen.

Bürgermeister:

1. Die Hessische Flugplatzgesellschaft wird in der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung wesentliche Änderungen der Satzung der Gesellschaft beschließen. Der Name der Gesellschaft soll in TRIWO Egelsbacher Airfield GmbH geändert und der Sitz der Gesellschaft nach Trier verlegt werden. Damit sollen die Strukturen vereinheitlicht und die Abläufe optimiert werden, da Herr Adrian in Zukunft als Geschäftsführer aus Trier agieren wird. Auf steuerlichen Aspekte hätte dies auch bei einem Gewinn der Gesellschaft kaum Auswirkungen, da der Schlüssel über die Mitarbeiterzahl vor Ort verteilt. Darüber hinaus sollen Regelungen in die Satzung aufgenommen werden, die sicherstellen, dass weitreichende Entscheidungen der Gesellschafterversammlung in Zukunft so angekündigt werden müssen, dass sie mit den Ladungsfristen für die politischen Gremien der beteiligten Kommunen kompatibel sind. Darüber hinaus soll es eine größere Beteiligung der drei betroffenen Kommunen im Beirat der Gesellschaft geben. Der Beirat soll darüber hinaus ein Vorschlagsrecht für Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung erhalten. Diese Themen sollen in der Sitzung der Gesellschafterversammlung und des Beirats am 26.05. besprochen und beschlossen werden.
2. Über die Entwicklungen rund um die Corona-Pandemie informiert der Bürgermeister kontinuierlich die Gemeindevertretung. Aktuell deuten die Zahlen im Kreis darauf hin, dass trotz der ersten Lockerungen keine deutlich erhöhten Infektionsraten zu verzeichnen sind. Ob dies auch für die diese Woche erfolgten Lockerungen gilt, wird die Gemeinde Ende Mai feststellen können. Inzwischen ist der Verwaltungsstab jedoch vorsichtig optimistisch, dass eine zweite Welle nicht unmittelbar bevorsteht. Ein besonderes Augenmerk wird in den nächsten Tagen auf die Organisation des Übergangs in den eingeschränkten Regelbetrieb in den Kinderbetreuungseinrichtungen gelegt, der für Anfang Juni ansteht.
3. Die Nachfrage der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser ist beendet. Da die vorgegebenen 40 Prozent nicht ganz erreicht wurden, hat die Firma nun eine „individuelle Lösung“ geschaffen, um zumindest Teile des Gemeindegebiets zu erschließen.

2.	Anfragen an den Gemeindevorstand
-----------	---

Es liegen keine Anfragen an den Gemeindevorstand vor.

3.	Aktuelle Fragen aus der Gemeindevertretung
-----------	---

Gv. Georg Dinca (WGE) fragt nach den Öffnungszeiten des Bauhofs in Egelsbach. Herr Wilbrand gibt bekannt, dass der Bauhof ab Montag wieder zu den üblichen Öffnungszeiten offen hat.

Herr Dinca merkt an, dass die Grünpflege des Friedhofs die letzten Wochen sehr vernachlässigt wurde. Bürgermeister Wilbrand begründet dies durch die Corona-Pandemie. Die Belegschaft wurde in 2 Gruppen eingeteilt, sodass ein Kontakt ausschließlich innerhalb der Gruppe stattfand. Aufgrund von einem weiterhin bestehenden Personalmangel soll eine Ausschreibung für weitere Gärtnerstellen Ende Mai / Anfang Juni stattfinden.

Herr Dinca fragt an, wie die Wiedereröffnung der öffentlichen Einrichtungen, wie beispielsweise das Rathaus, Bürgerhaus, aber auch das Familienzentrum und die Waldhütte, gehandhabt wird. Herr Wilbrand berichtet, dass zur Zeit ein Konzept geplant wird, wie ab dem 02.06.2020 die Nutzung der einzelnen Einrichtungen auszusehen hat. Dennoch besteht weiterhin eine eingeschränkte Nutzung aller öffentlichen Einrichtungen.

Herr Dinca möchte gerne wissen, wie sich die Kosten des Freibades bezugnehmend auf das Erhitzen des Wassers der einzelnen Becken verlaufen, sowie die Kosten für die bereits eingestellten Kassierer des Freibades. Bürgermeister Wilbrand erläutert, dass Herr Winkel vorerst die Aufgaben des Hausmeisters übernimmt und Herr Harwardt vorübergehend den Fachdienst Verwaltung & Politik unterstützt. Weitere externe Dienstleister sollen nur auf Bedarf kurzfristig eingestellt werden. Dennoch ist abzuwarten, wie die Rahmenbedingungen des Landes Hessen aussehen werden. Auch hier soll ein Konzept über die Handhabung der Badegäste entwickelt werden.

Herr Dinca bringt zum Ausdruck, dass aufgrund des eingeschränkten Regelbetriebs in der Grundschule die Bestellungen des Essens nicht in vollem Umfang ausgegeben werden können. Er schlägt vor, ob es nicht möglich wäre, dass Essen an Bedürftige weiterzugeben. Herr Wilbrand befürwortet den Vorschlag und will dem nachgehen.

4.	Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des aufgestellten Jahresabschlusses 2018 nach § 112 Abs. 9 HGO	Info-3/2020
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Nach § 112 Abs. 9 HGO kommt der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach seiner Informationspflicht nach und unterrichtet die Gemeindevertretung, sowie die Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt über die Aufstellung, sowie die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2018 gemäß Anlage.

Die Informationsvorlage „Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des aufgestellten Jahresabschlusses 2018 nach § 112 Abs. 9 HGO“ (Info-3/2020) wird von den Ausschussmitgliedern einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Informationsvorlage „Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des aufgestellten Jahresabschlusses 2018 nach § 112 Abs. 9 HGO“ (Info-3/2020) wird von den Gemeindevertretern einstimmig zur Kenntnis genommen.

5.	Vorhaben: Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie für das Freibad, Lage des Vorhabens: Freiherr-vom-Stein-Str. 17	VL-10/2020
----	---	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Dem Architekturbüro BZM Architekten, Inh. M. Marhöfer, Sommerstrasse 3, 65197 Wiesbaden den Auftrag für die Erstellung einer Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie für das Freibad Egelsbach zu erteilen.
2. Das Ingenieurbüro Aqua Consulting & Maintenance, Inh. Tino Krebs, Neuwiesenstr. 8, 97828 Marktheidenfeld den Auftrag für die Planung der Gebäudetechnik / Badewassertechnik zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-10/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Vorhaben Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie für das Freibad, Lage des Vorhabens: Freiherr-vom-Stein-Str. 17“.

6.	öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abfallverwertung	VL-12/2020
----	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Dem als Anlage beigefügten Entwurf einer „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung des Kreises Offenbach mit der Gemeinde Egelsbach“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-12/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abfallverwertung“.

7.	Erlass von Forderungen auf der Grundlage der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulbetreuung, sowie der Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und vhs-Musikschule	VL-14/2020
----	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, der Gemeindevertretung die notwendigen Beschlussvorlagen zum Erlass von Forderungen auf der Grundlage der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulbetreuung, sowie der Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und vhs-Musikschule vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-14/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Erlass von Forderungen auf der Grundlage der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulbetreuung, sowie der Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und vhs-Musikschule“.

8.	Grundstücksangelegenheiten: Vorkaufsrecht	VL-13/2020
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Die Gemeindevertretung entscheidet vorsorglich im Baugebiet Leimenkaute für Verkaufsfälle in den Gebieten A, B, D und E (siehe Anlage) auf das gesetzliche Vorkaufsrecht zu verzichten und ermächtigt den Bürgermeister nach Information des Gemeindevorstands die Verzichtsurkunde auszustellen.
2. Im Gebiet C wird die Gemeindevertretung gegebenenfalls durch eine Sondersitzung oder einen Umlaufbeschluss entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-13/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Grundstücksangelegenheiten: Vorkaufsrecht“.

9.	Neubaugebiet „Leimenkaute“, Vermarktung gemeindlicher Grundstücke – Bauplatzvergabe der Baugrundstücke Flur 3, Nr. 552, 554 bis 558 an einen Bauträger nach Bieterverfahren zum Höchstgebot	VL-11/2020
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Grundstücke Flur 3, Nr. 552, 554 bis 558 werden nach erfolgtem Bieterverfahren nach Höchstgebot an den Bauträger Werner Wohnbau GmbH & Co KG, Umbergweg 8, 60437 Frankfurt/Main aufgrund ihres Angebotes vom 14.01.2020 zum Bieterpreis von insgesamt 1.760.022,00 € verkauft. Sollte mit der Fa. Werner Wohnbau keine Einigung erzielt werden, wird der Zuschlag nach Tabelle an den nächstbietenden Bauträger erteilt und kann Zug um Zug bis zur Einigung abgearbeitet werden.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Annahme der Beschlussvorlage VL-11/2020 des Gemeindevorstandes betr.: „Neubaugebiet Leimenkaute, Vermarktung gemeindlicher Grundstücke – Bauplatzvergabe der Baugrundstücke Flur 3, Nr. 552, 554 bis 558 an einen Bauträger nach Bieterverfahren zum Höchstgebot“.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Hans-Joachim Jaxt schließt die Sitzung um 20:30 Uhr.

Hans-Joachim Jaxt
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Melanie Dworzak
Schriftführerin

GEMEINDE EGELSBACH



Informationsvorlage

Drucksache Info-3/2020

Finanzen & Innere Dienste

FD Finanzen

Datum: 22.04.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2020
2. Gemeindevertretung	20.05.2020

Unterrichtung der Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse des aufgestellten Jahresabschlusses 2018 nach § 112 Abs. 9 HGO

Anlage(n):

- (1) Aufstellung der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2018
- (2) Auszug Neuregelungen zum Jahresabschluss § 112 Abs. 9 und 10 HGO

Beschlussvorschlag:

Nach § 112 Abs. 9 HGO kommt der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach seiner Informationspflicht nach und unterrichtet die Gemeindevertretung, sowie die Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums Darmstadt über die Aufstellung, sowie die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2018 gemäß Anlage.

Erläuterungen:

Die im aktuellen Gemeindehaushaltsrecht enthaltenen Neuregelungen zum Jahresabschluss haben ebenso Auswirkungen auf das Haushaltsgenehmigungsverfahren. Gemäß § 112 Abs. 9 HGO bestand bisher für den Gemeindevorstand die Verpflichtung, nach Aufstellung der Abschlüsse die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Diese Informationspflicht besteht nunmehr zusätzlich auch gegenüber der Aufsichtsbehörde. Mit neuem § 112 Abs. 10 HGO ist des Weiteren die Erteilung der Haushaltsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde ebenso geknüpft an die beschriebene Unterrichtung der Gemeindevertretung nach § 112 Abs. 9 HGO und damit Bedingung für den zeitnahen Erhalt der Haushaltsgenehmigung für HH-2020.

Der Gemeindevorstand hat die vorgelegte Informationsvorlage in seiner Sitzung am 21.04.2020 zur Kenntnis genommen.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS**I. Vermögenslage (Vermögensrechnung)**

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2017 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Aktivseite	Ergebnis 31.12.2018		Ergebnis 31.12.2017		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.760	4	2.903	4	-143
Sachanlagen	54.160	77	55.215	77	-1.055
Finanzanlagen	5.937	8	5.999	8	-62
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	4.181	6	4.181	6	0
Anlagevermögen	67.039	95	68.299	95	-1.260
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0	0	0	0	0
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.912	3	2.296	3	-384
Flüssige Mittel	1.194	2	1.157	2	37
Umlaufvermögen	3.106	4	3.454	5	-348
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	54	0	62	0	-8
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0
A K T I V A	70.199	100	71.814	100	-1.615

Passivseite	Ergebnis		Ergebnis		Veränderung
	31.12.2018		31.12.2017		
	TEUR	%	TEUR	%	
Netto-Position	27.959	40	27.673	39	286
Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital	228	0	228	0	0
Ergebnisvortrag	0	0	-9.188	-13	9.188
Jahresergebnis	565	1	2.574	4	-2.009
Eigenkapital	28.752	41	21.287	30	7.465
Sonderposten	16.409	23	17.091	24	-682
Rückstellungen	8.475	12	8.171	11	304
Verbindlichkeiten	15.778	22	24.488	34	-8.710
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	785	1	778	1	7
PASSIVA	70.199	100	71.814	100	-1.615

Die **Bilanzsumme** hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.615 verringert. Maßgeblich hierfür sind vor allem die Ablöse der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ("Kassenkrediten") durch die Teilnahme an der HESSENKASSE. Im Bereich des Anlagevermögens kommt es weiterhin zu einer Abnahme, da dem Werteverzehr in Form von Abschreibungen keine ausreichenden (Ersatz-) Investitionen gegenüberstehen.

Der Wert des **Anlagevermögens** (Sach- und Finanzanlagen sowie sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen) macht mit 95,50 % der Bilanzsumme weiterhin den größten Teil des Vermögens der Gemeinde Egelsbach aus. Die **Sachanlagen** wiederum haben mit 77,15 % der Bilanzsumme die größte Bedeutung für die Vermögenslage. Das wesentliche Vermögen ist jedoch für hoheitliche Zwecke und als Infrastrukturvermögen gebunden und kann aufgabenbedingt keine in monetären Werten messbare Rendite abwerfen.

Die unter dem **Eigenkapital** geführte Netto-Position ist das rechnerische Nettovermögen, welches sich in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 aus dem Saldo der bewerteten Aktiva und der passivierten Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten ergab. Dieses Nettovermögen machte 39,83 % der Bilanzsumme des Vorjahres aus. Die Eigenkapitalquote I (Eigenkapital/Gesamtkapital) hat sich im Laufe der Jahre auf nunmehr 40,96 % verändert.

II. Ertragslage (Ergebnisrechnung)

In der folgenden Aufstellung sind Aufwendungen und Erträge der Ergebnisrechnung des Jahres 2018 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 dargestellt (vgl. Anlage 2):

	Ergebnis 2018		Ergebnis 2017		Veränderung TEUR
	TEUR	%-Anteil*	TEUR	%-Anteil*	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	931	3	851	3	80
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.506	15	4.500	16	6
Kostenersatzleistungen und –erstattungen	253	1	151	1	102
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	18.608	64	17.760	63	848
Erträge aus Transferleistungen	533	2	542	2	-9
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.775	10	2.607	9	168
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, –zuschüssen und Investitionsbeiträgen	699	2	707	2	-8
Sonstige ordentliche Erträge	892	3	1.188	4	-296
Summe der ordentlichen Erträge	29.196	100	28.306	100	890
Personalaufwendungen	8.600	29	8.358	30	242
Versorgungsaufwendungen	1.642	6	996	4	646
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.775	16	4.485	16	290
Abschreibungen	1.863	6	1.800	6	63
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.517	12	3.654	13	-137
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.722	30	8.789	31	-67
Transferaufwendungen	0	0	3	0	-3
Sonstige ordentliche Aufwendungen	20	0	16	0	4
Summe der ordentlichen Aufwendungen	29.140	100	28.101	99	1.039
Verwaltungsergebnis	56	0	206	1	-150
Finanzerträge	595	2	336	1	259
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	297	1	357	1	-60
Finanzergebnis	298	1	-21	0	319
Ordentliches Ergebnis	354	1	185	1	169

	Ergebnis 2018		Ergebnis 2017		Veränderung TEUR
	TEUR	%-Anteil*	TEUR	%-Anteil*	
Außerordentliche Erträge	214	1	2.413	9	-2.199
Außerordentliche Aufwendungen	3	0	23	0	-20
Außerordentliches Ergebnis	211	1	2.390	8	-2.179
Jahresergebnis	565	2	2.574	9	-2.009

* Die Angabe "%-Anteil" bezieht sich auf das Verhältnis zwischen dem Ergebnis der jeweiligen Zeile und der Summe der ordentlichen Erträge.

Die ordentlichen Erträge reichen aus, um die gesamten ordentlichen Aufwendungen abdecken zu können. Hierfür werden insgesamt 99,81 % der ordentlichen Erträge benötigt. Aus den **ordentlichen Erträgen** in Höhe von TEUR 29.196 und den **ordentlichen Aufwendungen** (TEUR 29.140) resultiert ein **positives Verwaltungsergebnis** in Höhe von TEUR 56.

Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen haben an den **ordentlichen Erträgen** mit einem Anteil von 63,74 % (TEUR 18.608) die höchste Bedeutung. Den zweithöchsten Beitrag (TEUR 4.506) an den ordentlichen Erträgen bilden **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**. Sie machen 15,43 % der ordentlichen Erträge aus.

Bei den **ordentlichen Aufwendungen** haben mit TEUR 8.722 **Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen** den höchsten Anteil. Zur Deckung dieser Aufwendungen werden 29,87 % der ordentlichen Erträge verwendet. Die zweithöchste Bedeutung haben **Personalaufwendungen** (TEUR 8.600). Hierfür werden 29,46 % der ordentlichen Erträge benötigt.

Das **Finanzergebnis** ist mit TEUR 298 positiv. Dies ist den im Vergleich zu den **Finanzerträgen** (TEUR 595) niedrigeren **Zinsen und anderen Finanzaufwendungen** (TEUR 297) geschuldet.

Die **außerordentlichen Aufwendungen** betragen im Berichtsjahr TEUR 3. Dem stehen **außerordentliche Erträge** in Höhe von TEUR 214 gegenüber. Das außerordentliche Ergebnis ergibt somit einen positiven Saldo von TEUR 211.

Insgesamt ergibt sich aus dem Verwaltungsergebnis, dem Finanzergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis ein **positives Jahresergebnis (Überschuss)** in Höhe von TEUR 565.

Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Positionen nochmals untergliedert dargestellt.

III. Finanzlage (Finanzrechnung)

Im Haushaltsjahr 2018 hat sich der Bestand an Zahlungsmitteln (Barkassen und Giralgeldbestände) einschließlich überzogener Bankkonten wie folgt verändert:

	EUR
Anfangsbestand am 31.12.2017	1.157.137,47
<i>davon: flüssige Mittel zum 31.12.2017</i>	<i>1.157.137,47</i>
<i>davon: überzogene Konten zum 31.12.2017</i>	<i>-</i>
Veränderung im Haushaltsjahr	<u>36.970,35</u>
Endbestand am 31.12.2018	<u>1.194.107,82</u>
<i>davon: flüssige Mittel zum 31.12.2018</i>	<i>1.194.107,82</i>
<i>davon: überzogene Konten zum 31.12.2018</i>	<i>0,00</i>

Nachrichtlich: Der Bestand der in Anspruch genommenen Kassenkredite bei Kreditinstituten beträgt zum Stichtag EUR 0,00 (Vorjahr EUR 15.000.000,00). Hintergrund ist die Teilnahme der Gemeinde Egelsbach an der sogenannten "HESSENKASSE". Hierdurch konnten insgesamt EUR 13,8 Mio. getilgt werden, wobei 50 % dieses Betrages (EUR 6,9 Mio.) nunmehr bis 2043 in Höhe von jährlich TEUR 287 an das Land als Ausgleich gezahlt werden müssen.

In § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Egelsbach für das Haushaltsjahr 2018 wird der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf EUR 19.500.000,00 festgesetzt.

In der folgenden Aufstellung sind Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzrechnung des Jahres 2018 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 dargestellt (vgl. Anlage 3):

	Ergebnis 2018	Ergebnis 2017	Verän- derung
	TEUR	TEUR	TEUR
Privatrechtliche Leistungsentgelte	929	826	103
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.592	4.606	-14
Kostenersatzleistungen und –erstattungen	187	192	-5
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	18.523	17.543	980
Einzahlungen aus Transferleistungen	533	542	-9
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.710	2.691	19
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	537	331	206
Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.200	1.126	74
Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>29.211</u>	<u>27.856</u>	<u>1.355</u>

	Ergebnis 2018 TEUR	Ergebnis 2017 TEUR	Verän- derung TEUR
Personalauszahlungen	8.564	8.377	187
Versorgungsauszahlungen	885	873	12
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.715	4.981	-266
Auszahlungen für Transferleistungen	0	3	-3
Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.510	3.632	-122
Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.601	8.481	1.120
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	303	349	-46
Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	13	17	-4
Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>27.591</u>	<u>26.711</u>	<u>880</u>
Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>1.620</u>	<u>1.144</u>	<u>476</u>
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	6	61	-55
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	225	2.444	-2.219
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	77	40	37
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>308</u>	<u>2.544</u>	<u>-2.236</u>
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	31	63	-32
Auszahlungen für Baumaßnahmen	145	411	-266
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	130	372	-242
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	15	14	1
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>322</u>	<u>861</u>	<u>-539</u>
Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	<u>-14</u>	<u>1.684</u>	<u>-1.698</u>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	0	0	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten	366	356	10
Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	<u>-366</u>	<u>-356</u>	<u>-10</u>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	403	157	246
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	1.607	1.644	-37
Haushaltsunwirksamer Zahlungsmittelfluss	<u>-1.204</u>	<u>-1.487</u>	<u>283</u>
Gesamtzahlungsmittelfluss	<u>37</u>	<u>984</u>	<u>-947</u>

Die **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von TEUR 29.211 decken die gesamten **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** (TEUR 27.591). Dies bedeutet einen **positiven Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit** in Höhe von TEUR 1.620.

Die **Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen** (TEUR 18.523) haben an den **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** die höchste Bedeutung. Die zweithöchste Bedeutung besitzen die **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte** (TEUR 4.592).

Bei den **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** haben die **Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen** (TEUR 9.601) den höchsten Anteil. Die **Personalauszahlungen** (TEUR 8.564) besitzen die zweithöchste Bedeutung.

Im Bereich der Investitionstätigkeit ergibt sich mit TEUR 14 ein **negativer Zahlungsmittelfluss**.

Den investiven Einzahlungen, insbesondere den **Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens** in Höhe von TEUR 225, den **Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen** in Höhe von TEUR 6 sowie weiteren investiven Einzahlungen von TEUR 77, stehen **Auszahlungen für Baumaßnahmen** (TEUR 145), **Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen** von TEUR 130 sowie weitere investive Auszahlungen von zusammen TEUR 47 gegenüber.

Der **negative Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen** (TEUR -1.204) beinhaltet u. a. die Ein- und Auszahlungen von Kassenkrediten. Im Haushaltsjahr 2018 wurden per Saldo keine Kassenfestkredite aufgenommen. Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen an dieser Stelle betragen TEUR 300. Diesen stehen aber haushaltsunwirksame Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten in Höhe von TEUR 1.500 gegenüber, sodass sich allein hieraus ein Saldo in Höhe von TEUR -1.200 ergibt.

Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Ein- und Auszahlungen des haushaltsunwirksamen Zahlungsmittelflusses nochmals untergliedert dargestellt.

Gemeinde Egelsbach
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2018
 - EUR -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2018	Ergebnis 31.12.2017
1	2	3	4
<u>Aktiva</u>			
1.	Anlagevermögen	67.038.546,08	68.298.751,22
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.759.801,21	2.903.311,51
1.1.1.	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	11.805,03	22.361,97
1.1.2.	Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse	2.747.996,18	2.880.949,54
1.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagen	54.160.267,65	55.215.008,57
1.2.1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	22.830.105,66	22.834.354,28
1.2.2.	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	11.402.504,00	11.892.603,01
1.2.3.	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	17.543.505,14	18.247.267,99
1.2.4.	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	120.040,07	131.392,91
1.2.5.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.337.943,15	1.501.158,72
1.2.6.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	926.169,63	608.231,66
1.3.	Finanzanlagen	5.937.230,14	5.999.184,06
1.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Beteiligungen, Zweckverbände	4.222.401,67	4.222.401,67
1.3.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	144.120,56	128.797,87
1.3.6.	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	1.570.707,91	1.647.984,52
1.4.	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	4.181.247,08	4.181.247,08
2.	Umlaufvermögen	3.106.297,46	3.453.606,30
2.1.	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.2.	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.912.189,64	2.296.468,83
2.3.1.	Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und aus Investitionen	720.582,60	630.345,91
2.3.2.	Forderungen aus Steuern und Abgaben	691.495,02	1.021.938,65
2.3.3.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	73.347,16	75.124,99
2.3.4.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	38.879,49	0,02
2.3.5.	Sonstige Vermögensgegenstände	387.885,37	569.059,26
2.3.6.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Flüssige Mittel	1.194.107,82	1.157.137,47
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	53.922,75	61.990,08
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Summe Aktiva	70.198.766,29	71.814.347,60

Egelsbach, den 14. April 2020

Der Gemeindevorstand

Tobias Wilbrand
 - Bürgermeister -

Gemeinde Egelsbach
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2018
 - EUR -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2018	Ergebnis 31.12.2017
1	2	3	4
<u>Passiva</u>			
1.	Eigenkapital	28.752.183,47	21.286.918,23
1.1.	Netto-Position	27.959.377,07	27.673.429,02
1.2.	Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital	227.541,16	227.541,16
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	98.773,00	98.773,00
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3.	Zweckgebundene Rücklagen	128.768,16	128.768,16
1.2.4.	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.5.	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3.	Ergebnisverwendung	565.265,24	-6.614.051,95
1.3.1.	Ergebnisvortrag	0,00	-9.188.281,89
1.3.1.1.	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	-9.188.281,89
1.3.1.2.	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2.	Jahresergebnis	565.265,24	2.574.229,94
1.3.2.1.	Ordentliches Ergebnis	353.829,65	184.600,87
1.3.2.2.	Außerordentliches Ergebnis	211.435,59	2.389.629,07
2.	Sonderposten	16.409.016,34	17.090.682,56
2.1.	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, –zuschüsse und Investitionsbeiträge	5.973.840,47	6.322.774,89
2.1.1.	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	3.899.817,85	4.103.862,21
2.1.2.	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	63.961,67	67.726,70
2.1.3.	Investitionsbeiträge	2.010.060,95	2.151.185,98
2.2.	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	398.367,46	398.367,46
2.3.	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00	0,00
2.4.	Übrige sonstige Sonderposten	10.036.808,41	10.369.540,21
3.	Rückstellungen	8.475.206,03	8.170.931,04
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5.896.902,00	5.206.849,00
3.2.	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	1.055.300,00	1.682.300,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	6.672,49	6.672,49
3.5.	Sonstige Rückstellungen	1.516.331,54	1.275.109,55
4.	Verbindlichkeiten	15.777.703,31	24.487.968,67
4.1.	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich ein Jahr	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.269.281,80	7.661.035,57
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich ein Jahr	392.364,73	391.332,61
4.2.1.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen gegenüber Kreditinstituten	6.682.583,21	6.947.947,57
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich ein Jahr	275.585,83	255.563,71
4.2.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen gegenüber öffentlichen Kreditgebern	584.016,59	698.113,49
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich ein Jahr	114.096,90	121.766,25
4.2.3.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen gegenüber sonstigen Kreditgebern	2.682,00	14.974,51
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich ein Jahr	2.682,00	14.002,65

Gemeinde Egelsbach
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2018
 - EUR -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2018	Ergebnis 31.12.2017
1	2	3	4
<u>Passiva</u>			
4.3.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	15.000.000,00
4.3.1.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung gegenüber Kreditinstituten	0,00	15.000.000,00
4.3.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00
4.3.3.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4.5.	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	281.751,05	281.438,48
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	508.184,58	419.378,75
4.7.	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00	100.807,46
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Sonstige Verbindlichkeiten	7.718.485,88	1.025.308,41
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	784.657,14	777.847,10
	Summe Passiva	70.198.766,29	71.814.347,60

Egelsbach, den 14. April 2020

Der Gemeindevorstand

Tobias Wilbrand
 - Bürgermeister -

Gemeinde Egelsbach
Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018
 - EUR -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	851.188,67	829.076,00	931.267,01	-102.191,01
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.499.803,00	4.698.100,00	4.505.505,24	192.594,76
3	548-549	Kostensatzleistungen und –erstattungen	151.140,01	264.875,00	252.719,46	12.155,54
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	17.759.961,53	18.939.500,00	18.608.317,23	331.182,77
6	547	Erträge aus Transferleistungen	542.235,76	540.000,00	532.608,00	7.392,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.607.256,74	2.444.144,00	2.774.819,82	-330.675,82
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, –zuschüssen und Investitionsbeiträgen	707.401,16	351.390,00	698.685,02	-347.295,02
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.187.504,52	869.900,00	891.887,53	-21.987,53
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	28.306.491,39	28.936.985,00	29.195.809,31	-258.824,31
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	8.357.623,85	8.701.960,00	8.600.141,81	101.818,19
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	996.361,01	1.029.800,00	1.642.340,34	-612.540,34
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.485.316,50	5.000.563,75	4.774.696,42	225.867,33
14	66	Abschreibungen	1.799.759,96	1.406.240,00	1.863.186,90	-456.946,90
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	3.653.518,19	3.709.790,00	3.517.316,38	192.473,62
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.789.030,37	9.126.000,00	8.721.876,80	404.123,20
17	72	Transferaufwendungen	2.780,79	3.000,00	0,00	3.000,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.346,89	22.594,00	20.333,59	2.260,41
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	28.100.737,56	28.999.947,75	29.139.892,24	-139.944,49
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	205.753,83	-62.962,75	55.917,07	-118.879,82
21	56, 57	Finanzerträge	336.032,55	490.650,00	595.095,31	-104.445,31
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	357.185,51	403.000,00	297.182,73	105.817,27
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-21.152,96	87.650,00	297.912,58	-210.262,58

Gemeinde Egelsbach
Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018
 - EUR -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
24		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	184.600,87	24.687,25	353.829,65	-329.142,40
25	59	Außerordentliche Erträge	2.412.947,98	206.000,00	213.996,17	-7.996,17
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	23.318,91	0,00	2.560,58	-2.560,58
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	2.389.629,07	206.000,00	211.435,59	-5.435,59
28		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	2.574.229,94	230.687,25	565.265,24	-334.577,99

Egelsbach, den 14. April 2020

Der Gemeindevorstand

Tobias Wilbrand

- Bürgermeister -

Gemeinde Egelsbach
(direkte) Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018
 - EUR -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	825.632,66	829.076,00	928.827,33	-99.751,33
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.606.284,57	4.698.100,00	4.591.825,77	106.274,23
3	Kostensatzleistungen und –erstattungen	191.575,38	264.875,00	186.997,24	77.877,76
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	17.543.096,83	18.939.500,00	18.523.405,25	416.094,75
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	542.235,76	540.000,00	532.608,00	7.392,00
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.690.559,99	2.444.144,00	2.710.150,69	-266.006,69
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	330.801,75	490.650,00	536.953,83	-46.303,83
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.125.532,83	869.900,00	1.200.335,99	-330.435,99
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	27.855.719,77	29.076.245,00	29.211.104,10	-134.859,10
10	Personalauszahlungen	8.376.965,08	8.701.960,00	8.564.010,62	137.949,38
11	Versorgungsauszahlungen	872.639,01	900.800,00	885.132,02	15.667,98
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.980.775,16	5.000.563,75	4.715.380,82	285.182,93
13	Auszahlungen für Transferleistungen	2.815,67	3.000,00	0,00	3.000,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	3.631.661,72	3.709.790,00	3.509.632,08	200.157,92
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	8.480.998,91	9.376.000,00	9.600.564,18	-224.564,18
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	348.668,64	403.000,00	303.464,11	99.535,89
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	16.802,23	22.594,00	12.536,82	10.057,18
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	26.711.326,42	28.117.707,75	27.590.720,65	526.987,10
19	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	1.144.393,35	958.537,25	1.620.383,45	-661.846,20
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	60.735,29	480.000,00	6.469,80	473.530,20
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	2.443.800,00	206.000,00	224.560,00	-18.560,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	39.549,28	27.000,00	76.984,16	-49.984,16
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	2.544.084,57	713.000,00	308.013,96	404.986,04
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	63.254,77	3.156.116,85	31.216,68	3.124.900,17
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	410.847,69	1.633.590,08	144.594,29	1.488.995,79
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	372.424,28	1.316.124,59	130.397,79	1.185.726,80
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	14.033,03	363.000,00	15.322,68	347.677,32
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	860.559,77	6.468.831,52	321.531,44	6.147.300,08

Gemeinde Egelsbach
(direkte) Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018
 - EUR -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2017	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2018	Ergebnis des Haushaltsjahres 2018	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
29	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	1.683.524,80	-5.755.831,52	-13.517,48	-5.742.314,04
30	Zahlungsmittelfluss (Nr. 19 und 29)	2.827.918,15	-4.797.294,27	1.606.865,97	-6.404.160,24
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	0,00	3.406.000,00	0,00	3.406.000,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	356.382,37	490.000,00	365.908,66	124.091,34
33	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	-356.382,37	2.916.000,00	-365.908,66	3.281.908,66
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	2.471.535,78	-1.881.294,27	1.240.957,31	-3.122.251,58
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	156.970,98		403.232,84	-403.232,84
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	1.644.458,44		1.607.219,80	-1.607.219,80
37	Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	-1.487.487,46		-1.203.986,96	1.203.986,96
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	173.089,15	-13.327.114,64	1.157.137,47	-14.484.252,11
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	984.048,32	-1.881.294,27	36.970,35	-1.918.264,62
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	1.157.137,47	-15.208.408,91	1.194.107,82	-16.402.516,73

Egelsbach, den 14. April 2020

Der Gemeindevorstand

Tobias Wilbrand
 - Bürgermeister -

Amtliche Abkürzung: HGO
Fassung vom: 25.04.2018
Gültig ab: 01.01.2019
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Gliederungs-Nr: 331-1

**Hessische Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005**

§ 112

Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabchluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(4) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen

1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

(5) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist zusammenzufassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen

1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,

3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
4. der Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
5. der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,
6. der Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.

Die Gemeinde hat erstmals die auf den 31. Dezember 2015 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang (Abs. 4 Nr. 1) beizufügen. Die Jahresabschlüsse der in Satz 1 genannten Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 4 von nachrangiger Bedeutung sind.

(6) Die Gemeinde hat bei den in Abs. 5 genannten Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse nach Abs. 5 für erforderlich hält.

(7) Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 5, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 300 bis 307 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), in die Zusammenfassung nach Abs. 5 mit der Maßgabe einzubeziehen, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger mit denen des Abschlusses der Gemeinde zusammengefasst werden. Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 5, bei denen der Gemeinde nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs. 5 einzubeziehen. Ist die Gemeinde an Aufgabenträgern nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 mittelbar beteiligt, gilt § 290 des Handelsgesetzbuches entsprechend.

(8) Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (Gesamtabschluss). Dem Bericht sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger nach Abs. 5 Satz 1, die nicht in die Zusammenfassung einbezogen sind, anzufügen.

(9) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

(10) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 9 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 5 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 9 bekannt gemacht werden.

Weitere Fassungen dieser Norm

Berechnungsbeispiel (Annahme: im Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für 2019 im September 2018):

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr...	in €
2016 (Ist)	14.767.242,53
2017 (Ist)	15.362.250,00
2018 (fortgeschriebener Planansatz)	16.726.847,29
Zwischensumme 2016-2018	46.856.339,82
Durchschnittswert der Jahre 2016-2018	15.618.779,94
2% des Durchschnittswerts = Mindestgröße für die Zahlungsmittelbestände zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres	<u>312.375,60</u>

haltsjahr 2019 wären also die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2016, 2017 und 2018 zu addieren, wobei für die Jahre 2016 und 2017 Ist-Zahlen herangezogen werden können und für 2018 (ggfls. fortgeschriebene) Planansätze. Der Zahlungsmittelbestand zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres muss sich dann nach § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO n.F. auf mindestens 2% des Durchschnitts der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für 2016-2018 belaufen.

Es empfiehlt sich, die Ableitung dieser wichtigen Rechengröße im Haushaltsplan selbst oder im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Soll-Vorschrift gestattet laut Gesetzesbegründung, die ab dem Haushaltsjahr 2019 geltende Anforderung ggfls. erst nach angemessener Übergangsfrist zu erfüllen.²⁰ Diese Übergangsfrist darf man sich aber nicht als lang bemessen vorstellen, da bereits im Finanzplanungserlass 2017 eine „dringende Empfehlung“ dahin erfolgte, eine so bemessene Liquiditätsreserve aufzubauen.²¹ Das lässt erwarten, dass die Aufsichtsbehörden für diese Thematik mit Blick auf das Haushaltsjahr 2019 erst recht sensibilisiert sind. Da der Umfang des Puffers von den jeweiligen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abhängt, ist der Puffer jedes Haushaltsjahr neu in veränderter Höhe zu veranschlagen.²²

7. Neuregelungen zum Jahresabschluss (§ 112 Abs. 9 und 10 HGO)

§ 112 Abs. 9 HGO sah bisher eine Verpflichtung des Gemeindevorstands vor, (sozusagen „nur“) die Gemeindevertretung unverzüglich nach Aufstellung der Abschlüsse über deren wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Diese Informationspflicht besteht künftig zusätzlich auch gegenüber der Aufsichtsbehörde. Die Verpflichtung bezieht sich, wie auf Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren klargestellt wurde, nur auf den Jahresabschluss und nicht auch auf den Gesamtabschluss.²³ Eine besondere Form der Unterrichtung ist nicht vorgeschrieben.

Neu sieht § 112 Abs. 10 HGO in diesem Zusammenhang vor, dass die Aufsichtsbehörde die Genehmigung nach § 97a HGO bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach § 112 Abs. 9 HGO zurückzustellen hat. Das Gesetz geht insofern davon aus, dass die Gemeinde den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit nach § 97 Abs. 4 HGO einhält, wonach die Haushaltssatzung des Folgejahres grds. vor dem Ablauf des 30.11. des Vorjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt sein soll (§ 97 Abs. 4 Satz 2 HGO). Die Gesetzesbegründung führt dazu aus:²⁴

Insgesamt ergeben sich folgende Vorgaben für den Finanzhaushalt:

Vorgabe für den Finanzhaushalt	gilt für ...
Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit so hoch, dass die nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckte ordentliche Tilgung gedeckt ist	alle Städte, Gemeinden und Landkreise (Soll-Vorgabe)
Eigenbeitrag für die Hessenkasse	Städte, Gemeinden und Landkreise, die am Entschuldungsprogramm Hessenkasse teilnehmen
Liquiditätspuffer (§ 106 Abs. 1 HGO)	alle Städte, Gemeinden und Landkreise (Soll-Vorgabe)



„Erfolgt die Vorlage der Haushaltssatzung innerhalb der Frist des § 97 Abs. 4 Satz 2 einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, zumindest aber innerhalb der ersten 4 Monate im Haushaltsjahr, ist der aufgestellte Jahresabschluss des Vorjahres Voraussetzung zur Erteilung der Genehmigung bzw. Bekanntgabe der Haushaltssatzung. Enthält die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Jahre (Doppelhaushalt), gelten die vorgenannten Anforderungen nur für das Haushaltsjahr der Vorlage des Doppelhaushaltes.“

Es empfiehlt sich also auch unter diesem Gesichtspunkt, dass die Gemeinde den – gesetzlich ja ohnehin geregelten – Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit einhält.

Auch in Fällen, in denen die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a HGO n. F. enthält, darf die Haushaltssatzung abweichend von § 97 Abs. 5 Satz 3 HGO erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss bekanntgemacht werden. Diese „Bekanntmachungssperre“ bezieht sich, wie ausgeführt, ausschließlich auf die Aufstellung des Jahresabschlusses des gemeindlichen Kernhaushaltes.

8. Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Von erheblicher praktischer Bedeutung dürfte mit Blick auf die Eigenkapitalsituation der Gemeinde die in Art. 5 Nr. 2 HessenkasseG getroffene Neuregelung von § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO sein. Danach können bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2018 entstandene Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Damit hat der Gesetzgeber eine Ausnahme von dem nach § 25 Abs. 3 Satz 1 GemHVO bestehenden Grundsatz geschaffen, wonach nicht nach § 25 Abs. 1 (Ausgleich durch Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses in Folgejahren) und § 25 Abs. 2 GemHVO ausgeglichene Fehlbeträge auf neue Rechnung vorzutragen sind.

Diese Regelungen ergänzen die oben dargestellten Mechanismen zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation bei Teilnahme am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse²⁵ und differenzieren nicht zwischen zahlungswirksamen und nicht zahlungswirksamen Fehlbeträgen²⁶. Voraussetzung für die Verrechnung ist jedoch, dass die Gemeinde in ausreichendem Umfang Eigenkapital hat.

II. Einnahmebeschaffung, Elternbeiträge und Straßenbeiträge

Nach § 93 Abs. 1 HGO erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften; sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen nach § 93 Abs. 2 HGO in erster Linie soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Mit Straßenbeiträgen und Eltern- bzw. Kostenbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder (landläufig „Kita-Gebühren“) sind zwei Arten von „Entgelten für Leistungen der Gemeinde“ von Neuregelungen betroffen.

1. Straßenbeitragshebung

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen ist § 93 Abs. 2 HGO jetzt ergänzt worden. Von der Verpflichtung, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a KAG ausgenommen; § 92 Abs. 4 HGO – die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich – bleibt unberührt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG n.F. können die Gemeinden Straßenbeiträge erheben. Die bisher geltende Soll-Vorgabe wird damit gelockert. Ziel dieser Neuregelung ist es, den Vorrang der Erhebung von Entgelten vor Steuern für Straßenbeiträge auszuschließen. Mit dem Hinweis auf den Grundsatz des Haushaltsausgleichs will der Gesetzgeber klarstellen, dass die Rangfolge der Erzielung von Erträgen keine Auswirkungen auf haushaltsrechtliche Pflichten, insbesondere auf die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich hat; die Gemeinde erhält erklärtermaßen nur eine größere Entscheidungsfreiheit bei der Schwerpunktsetzung auf die einzelnen Einnahmequellen.²⁷

Allerdings hat der Verzicht auf die Erhebung von Straßenbeiträgen erhebliche Folgen auf den Ausgleich von Ergebnis- und Finanzhaushalt.

– Im Ergebnishaushalt führt die Abschreibung der Straßen zu Aufwendungen. Im Fall der Beitragshebung werden diese Aufwendungen durch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aber teilweise ausgeglichen. Diese Ausgleichsposition verbraucht sich im Zeitverlauf nach und nach, wenn keine weiteren Beiträge mehr erhoben werden. Der Ausgleich des Ergebnishaushalts wird so erschwert. Werden für die Durchführung an sich beitragsfähiger Maßnahmen Kredite aufgenommen, wird das ordentliche Ergebnis durch zusätzlichen Zinsaufwand belastet, was den Ausgleich des Ergebnishaushalts zusätzlich erschwert.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-10/2020

Sicherheit & Ordnung

FD Verwaltung & Politik

Datum: 24.02.2020

1. Bau- und Umweltausschuss	10.03.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2020
3. Gemeindevertretung	26.03.2020
4. Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2020
5. Gemeindevertretung	20.05.2020

Vorhaben: Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie für das Freibad Lage des Vorhabens: Freiherr-vom-Stein-Str. 17

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

1. Dem Architekturbüro BZM Architekten, Inh. M. Marhöfer, Sommerstrasse 3, 65197 Wiesbaden den Auftrag für die Erstellung einer Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie für das Freibad Egelsbach zu erteilen.
2. Das Ingenieurbüro Aqua Consulting & Maintenance, Inh. Tino Krebs, Neuwiesenstr. 8, 97828 Marktheidenfeld den Auftrag für die Planung der Gebäudetechnik / Badewassertechnik zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Architekturbüro BZM: 9.500,00 € Bruttopauschalangebot

Badewassertechnik
Büro Aqua Consulting & Maintenance: 8.270,50 € Bruttopauschalangebot

Σ Machbarkeitsstudie: 17.770,50 € Bruttopauschalangebot

Erläuterungen:

Für die Erstellung einer Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Freibads wurden 15 Architekturbüros angefragt. Davon haben drei Architekturbüros ein Angebot eingereicht. Die Wertung der Angebote erfolgte über 60% Eignung und 40% Preis. Als Grundlage der Honorarermittlungen der Fachingenieure diente das in der Angebotsaufforderung formulierte Leistungsverzeichnis. Die eingegangenen Angebote beinhalten jeweils ein Angebot für die Planungsleistung des Architekturbüros und ein Angebot für die notwendige Inanspruchnahme eines Fachplaners für Badewassertechnik / Technische Gebäudeausrüstung. Die Erstellung der Machbarkeitsstudie stellt eine Voruntersuchung außerhalb der HOAI dar.

Das Angebot von BZM Architekten beinhaltet:

- Schadensbewertung mit Empfehlung zur Sanierung der Badeplatte mit den 4 Becken und Beckenumgängen, sowie der Sprunganlage
- Bewertung der Gebäudesituation mit Technikräumen, Umkleiden, Duschen und Gastronomie
- Vorschläge zur Optimierung von Wasserflächen und gezielter Ergänzung durch Attraktionen
- Unterstützung bei der Aktivierung von Fördermitteln
- Ortstermine und fachliche Koordination Haustechnik
- Konzeptvorschlag Bautechnik mit Kostenrahmen und Integration der Haustechnik
- Kosteneinschätzung
- Terminaussichten
- Präsentation der Untersuchungsergebnisse

Das Architekturbüro BZM bearbeitet die Architektur Leistungsphasen der HOAI und besitzt nach eigenem Bekunden bereits seit 35 Jahren Erfahrung im Bäder Bau. Diese Spezialisierung und auch die Mitgliedschaft bei der „Deutschen Gesellschaft für das Badewesen“ spielt bei einer belastbaren Schwachstellenanalyse und Machbarkeitsstudie, auch für die Aktivierung von Fördermitteln, eine wichtige Rolle.

Der Inhaber des Ingenieurbüros Aqua Consulting & Maintenance, Herr Tino Krebs, ist öffentlich Bestellter Sachverständiger für Badewassertechnik. Die Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Fachplaner für Badewassertechnik ist unabdingbar für eine ganzheitliche Machbarkeitsstudie und Schwachstellenanalyse. Aqua Consulting & Maintenance kann sowohl über BZM, als auch separat beauftragt werden.

Das Architekturbüro BZM und das Ingenieurbüro Aqua Consulting & Maintenance sind qualifiziert für die Bearbeitung der Aufgabe und haben das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Das Architekturbüro BZM und das Ingenieurbüro Aqua Consulting & Maintenance sollten mit der Planung beauftragt werden.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 14.01.2020 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-12/2020

Sicherheit & Ordnung

FD Sicherheit & Mobilität

Datum: 24.02.2020

1. Bau- und Umweltausschuss	10.03.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2020
3. Gemeindevertretung	26.03.2020
4. Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2020
5. Gemeindevertretung	20.05.2020

öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abfallverwertung

Anlage(n):

- (1) Entwurf einer „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Teilen der Abfallverwertung des Kreises Offenbach mit der Gemeinde Egelsbach

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Dem als Anlage beigefügten Entwurf einer „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung des Kreises Offenbach mit der Gemeinde Egelsbach“ wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Seit der jeweiligen Einführung von Altpapiersammlungen, Grünabfallsammlungen und Wertstoffhöfen verwerten einige Kommunen im Kreis Offenbach, darunter auch Egelsbach, Wertstoffe, wie z.B. Altpapier und Metalle selbst und erzielen hierdurch, je nach Marktlage, auch Erträge, die der Gebührenkalkulation zugute kommen. Der entsorgungspflichtige Kreis Offenbach hatte in Abstimmung mit den Kommunen die Aufgabenerfüllung an die Kommunen nach damaliger Rechtslage übertragen. Die hierzu vom Regierungspräsidium Darmstadt seinerzeit ausgestellten Bestätigungen waren zeitlich befristet und eine Verlängerung nur unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Rechtslage dem nicht entgegensteht. Nach mehreren Rechtsänderungen im Abfallrecht sind allerdings die Aufgabenübertragungen nicht mehr rechtsgültig, jedoch bislang weiterhin praktiziert.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppensitzung Abfallwirtschaft des Kreises Offenbach zusammen mit den Vertretern der Rhein-Main-Abfall GmbH (RMA) haben sich die Vertreter der Kommunen dafür ausgesprochen, die kommunale Verwertungszuständigkeit beizubehalten. Dafür benötigen die

Kreiskommunen, die mit Zustimmung des Kreises weiterhin selbständig Abfälle verwerten wollen, eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der jeweiligen Aufgabe in ihre Zuständigkeit.

Vor diesem Hintergrund wurde der vorliegende Text (siehe Anlage) vom Kreis Offenbach in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Schüllermann und Partner erstellt und mit der Kommunalaufsicht, sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt abgestimmt. Die Vereinbarung, die am 11.09.2019 bereits vom Kreistag gebilligt worden ist, beschreibt die abfallrechtlichen Zuständigkeiten der Kreiskommunen und des Kreises, regelt die Übertragung der Abfallverwertung auf die Kommunen langfristig und sichert somit den seit Jahren praktizierten Status. Die für Langen und Egelsbach relevanten Abfallarten sind mit den jeweiligen Abfallschlüssel-Nummern in § 2 der Vereinbarung aufgeführt.

Nach Auskunft des Langener Rechtsamtes bedarf die Übertragung der Abfallverwertung auf die Gemeinde Egelsbach eines Beschlusses der Gemeindevertretung, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Aufgabe besteht.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 25.02.2020 zugestimmt.

Entwurf (Stand: 28. August 2019)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung
des Kreises Offenbach auf die Gemeinde Egelsbach**

Die Gemeinde Egelsbach, vertreten durch den Gemeindevorstand

- im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet -

und

der Kreis Offenbach, vertreten durch den Kreisausschuss

- im Folgenden als „Kreis“ bezeichnet -

schließen gemäß § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) i.V.m. §§ 24 Abs. 1 (1. Alternative), 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sinn der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist es, es den Vertragsparteien abweichend von der grundsätzlichen landesgesetzlichen Zuständigkeitszuweisung zu ermöglichen, einzelne Entsorgungsaufgaben auf den jeweils anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu übertragen. Damit soll praktischen Bedürfnissen und der Nutzung langjähriger Erfahrungen Rechnung getragen werden.

§ 1

Beteiligte und gesetzlich zugewiesene Aufgaben

Die Gemeinde Egelsbach als kreisangehörige Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln. Der Kreis hat die in seinem Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 HAKrWG eingesammelten oder angefallenen und ihm angehenden Abfälle nach Maßgabe des § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Kreis Offenbach überträgt der Gemeinde Egelsbach ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung von seinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben den nachfolgend konkret benannten Teilbereich seiner Aufgabe der Abfallverwertung. Die Übertragung umfasst die in der folgenden Tabelle konkret aufgeführten Abfallfraktionen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV).

Eine Übertragung für die Fraktionen Restabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen), Bioabfall und Elektroaltgeräte findet entsprechend nicht statt.

Diese Aufgabenübertragung nach § 24 Abs. 1, 1. Alternative KGG gilt für das gesamte Hoheitsgebiet der Gemeinde. Es wird klargestellt, dass von der Gemeinde nicht verwertete Fraktionen und Teilmengen des Sperrmülls, insbesondere nicht verwertete oder verwertbare Reste, weiterhin von der Gemeinde bei dem Kreis zur Beseitigung anzudienen sind. Hierfür hat der Kreis Kapazitäten gesichert.

Konkret überträgt der Kreis Offenbach der Gemeinde Egelsbach die Verwertung folgender Abfallfraktionen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644):

lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Papier und Pappe	20 01 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Altholz	20 01 38
4	Altmetall	20 01 40
5	Glas	20 01 02
6	Textilien	20 01 11
7	Kunststoffe	20 01 39
8	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	17 09 04
9	Kompostierbare Abfälle aus Garten und Park	20 02 01
10	Altreifen	16 01 03
11	Flachglas	19 12 05
12	Bauschutt	17 01 02
13	Rigips	17 08 02
14	Porenbeton, Ytong	17 01 07
15	Straßenkehrriecht	20 03 03
16	A4 Holz	17 02 04
17	Papierkorbabfälle	15 01 06
18	Kupfer, Bronze, Messing	17 04 01
19	Aluminium	17 04 02
20	Eisen und Stahl	17 04 05
21	Gemischte Metalle	17 04 07
22	Kupferkabel	17 04 11
23	PU-Schaumdosen	15 01 10
24	Sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt: z.B. Kork, Disketten und CDs)	20 01 99

(2) Die sich danach für die Gemeinde ergebenden Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird klargestellt, dass der Kreis Offenbach im Übrigen Träger der Aufgabe der Abfallverwertung (bezogen auf die verbleibenden Fraktionen Restabfall und

Bioabfall (aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen)) und der Beseitigung aus allen Fraktionen bleibt. Die Gemeinde regelt für ihren Aufgabenbereich Anschluss- und Benutzungszwang; ihr steht die Abgabenerhebungskompetenz und das Recht zum Erlass von Satzungen zu.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer thematisch einschlägigen Ausführungen in den Abfallwirtschaftskonzepten, vorab abzustimmen und diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Vertragsparteien regelmäßig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

§ 3

Gemeinsame Zusammenarbeit

Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte über die Abfallverwertung der unter § 2 Abs. 1 genannten Abfälle wird von der Gemeinde für ihr Gebiet durchgeführt. Sie wird dabei durch den Kreis Offenbach unterstützt. Beide Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erstellung von Informationsmaterial und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Verpflichtung bei Störungen in der Abfallverwertung, behördliche Maßnahmen

(1) Bei wesentlichen Störungen der Abfallverwertungseinrichtungen der Gemeinde ist diese verpflichtet, den Kreis Offenbach unverzüglich zu unterrichten. Soweit nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich zumutbar, hat die Gemeinde alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die übernommene Aufgabe jederzeit zu erfüllen. Ansprüche für oder gegen den Kreis entstehen bei Störungen der Abfallverwertung in der Gemeinde nicht. Dieser Ausschluss umfasst auch alle Fälle, deren Verhinderung nicht in der Macht der Gemeinde bzw. des Kreises stehen, wie z. B. Naturereignisse, Katastrophenfälle, Störungen im Betrieb oder auf Grund behördlicher Verfügungen.

(2) Die Gemeinde wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten sofort beheben. Vorhersehbare Unterbrechungen bzw. Einschränkungen werden dem Kreis Offenbach, Fachdienst Umwelt, rechtzeitig nach Zeitpunkt und Dauer angezeigt.

(3) Wenn behördliche Vorschriften, Auflagen und Beschränkungen in Bezug auf eine Anlage ergehen, die Teil der Einrichtung eines der Beteiligten sind, sind sie intern für beide Partner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bindend.

§ 5

Haftung

(1) Für alle Schäden, die den Vertragsparteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine der beiden Vertragsparteien aufgrund von Handlungen der anderen Vertragspartei bzw. der von ihm beauftragten Dritten oder nachbeauftragten Unternehmen anderen gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein, so steht der betroffenen Vertragspartei ein Regressanspruch gegen die andere Partei zu.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn durch unzulässige schädliche Abfälle Schäden an Anlagen entstehen bzw. wenn besondere Betriebsaufwendungen der anderen Partei verursacht werden.

(4) Auftretende Schäden an der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind, unabhängig von wem sie verursacht oder verschuldet wurden, unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.

§ 6

Formerfordernis

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie

nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Anwendung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Soweit in dieser Vereinbarung keine Regelung erfolgt ist, sind die jeweils zutreffenden Gesetze, insbesondere die Bestimmung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die Vereinbarung läuft ab dem Tag ihrer Wirksamkeit über 20 Jahre. Die Laufzeit verlängert sich um weitere 20 Jahre, ohne dass es einer Erklärung oder Einigung zwischen den Parteien bedarf, wenn nicht eine Partei fünf Jahre vor dem Ablauf der jeweiligen Laufzeit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief aufkündigt. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn nach der von der die Kündigung aussprechenden Partei beizubringenden Stellungnahme der Aufsichtsbehörde eine andere, auch wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Abfallverwertung, bei dem Kreis Offenbach besteht bzw. kurzfristig geschaffen werden kann. Für die Kündigung gelten die Vorschriften des § 27 KGG in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Parteien verpflichten sich, soweit gesetzliche Veränderungen dies erforderlich machen, die betreffenden Punkte der vorstehenden Vereinbarung an die dann geänderten Verhältnisse mit dem Ziel anzupassen, die Abfallverwertung in der Gemeinde in ihrer wirtschaftlichen Betriebsweise zu erhalten. Soweit Anpassungsversuche nach einer solchen gesetzlichen Änderung nicht binnen 6 Monaten zu einer Anpassung folgen, steht den Parteien neben dem Klageweg das Recht auf außerordentliche Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Diese außerordentliche Kündigung hat eine Kündigungsfrist zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar

sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

Egelsbach, den

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach

(Bürgermeister)

(Erste Beigeordnete)

Dietzenbach, den

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach

(Landrat)

(Erste/r Kreisbeigeordnete/r)

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage
Drucksache VL-14/2020
Bürgerdienste
FD Familie & Soziales

Datum: 22.04.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2020
2. Gemeindevertretung	20.05.2020

Erlass von Forderungen auf der Grundlage der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulbetreuung, sowie der Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und vhs-Musikschule

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, der Gemeindevertretung die notwendigen Beschlussvorlagen zum Erlass von Forderungen auf der Grundlage der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulbetreuung, sowie der Schul- und Gebührenordnung der Volkshochschule und vhs-Musikschule vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Erläuterungen:

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 21.04.2020 zugestimmt.

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-13/2020

Sicherheit & Ordnung

FD Ortsentwicklung

Datum: 22.04.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2020
2. Gemeindevertretung	20.05.2020

Grundstücksangelegenheiten: Vorkaufsrecht

Anlage(n):

- (1) Gebietsübersicht

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

- Die Gemeindevertretung entscheidet vorsorglich im Baugebiet Leimenkaute für Verkaufsfälle in den Gebieten A, B, D und E (siehe Anlage) auf das gesetzliche Vorkaufsrecht zu verzichten und ermächtigt den Bürgermeister nach Information des Gemeindevorstands die Verzichtsurkunde auszustellen.
- Im Gebiet C wird die Gemeindevertretung gegebenenfalls durch eine Sondersitzung oder einen Umlaufbeschluss entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde müsste in der Regel, in die abgeschlossenen Kaufverträge einsteigen und ein Verwendungskonzept angeben können.

Erläuterungen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach (§1 Abs. 3 Nr. 4) überträgt die Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall auf den Gemeindevorstand.

Damit müssen die Entscheidungen über die Ausübung von Vorkaufsrechten mit einem höheren Grundstückswert von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Bei jedem Grundstückskaufvertrag wird die Gemeinde aufgefordert ein Zeugnis über das bestehen oder nicht bestehen eines Vorkaufsrechtes abzugeben. Inhalt des Kaufvertrages und Antrag auf Ausstellung eines Zeugnisses über nicht bestehen oder nicht Ausübung des Vorkaufsrechtes erfolgt in der Regel gleichzeitig.

§ 28 BauGB regelt:

- (1) (1) *Der Verkäufer hat der Gemeinde unverzüglich den Inhalt des Kaufvertrages mitzuteilen [...]* (3) *Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt hat die Gemeinde auf*

Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. (4) Das Zeugnis gilt als Verzicht auf das Vorkaufsrecht.

- (2) *Das Vorkaufsrecht kann nur binnen 2 Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.*

Bei Einhaltung der Ladungsfristen für Gemeindevorstand und Gemeindevertretung ist über die Gemeindevertretung keine unverzügliche Entscheidung über die nicht Ausübung eines Vorkaufsrechtes innerhalb von 2 Monaten zu erzielen.

Von daher wird empfohlen vorsorglich über die Ausübung des potentiellen Vorkaufsrechts im Gebiet der Leimenkaute zu entscheiden. Im Baugebiet "Leimenkaute" sind in 5 Gebieten noch ca. 25 unbebaute Grundstücke in privaten Händen (in der Anlage die rot oder gelb schraffierten Gebiete).

Es ist unbekannt was die Eigentümer im Einzelnen mit ihren Grundstücken vorhaben. Sollten die Grundstücke aber verkauft werden, hat die Gemeinde ein Vorkaufsrecht.

Das BauGB regelt in seinem § 24 Abs. 1:

Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht zu beim Kauf von Grundstücken

1. *Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 festgesetzt ist, [...]*
6. *in Gebieten, die nach §§ 30, 33, oder 34 Abs. 2 vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können, soweit die Grundstücke unbebaut sind.*

D.h. nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 BauGB steht der Gemeinde bei allen in der Anlage rot schraffierten Grundstücken soweit sie unbebaut sind, ein Vorkaufsrecht zu. Sie sind nach Bebauungsplan alle mit Wohngebäuden bebaubar.

Bedingungen für Ausübung des Vorkaufsrechtes

Nach § 24 Abs. 3 BauGB darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden „[...], wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Bei der Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Gemeinde den Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben.“

Zunächst müssen die Planungs- und Erschließungskosten für das Baugebiet Leimenkaute refinanziert werden. Dazu hat die Gemeindevertretung beschlossen, in einem ersten Schritt die gemeindlichen Grundstücke am Nordrand des Baugebietes im Bieterverfahren zu verkaufen.

Dabei soll das Mindestgebot bei 600,00 €/qm liegen. Die dabei erzielten Preise konnten die entstandenen Kosten nicht decken. So sollen in einem zweiten Schritt die Grundstücke am Nordost Rand an einen Bauträger mit einem Mindestgebot von 650,00 €/qm verkauft werden.

Das kleinste sich in Privatbesitz befindliche Grundstück hat eine Größe von 233 qm. Wird ein Preis von 600,00 € /qm unterstellt, liegt der Grundstückspreis bei knapp 140.000,00 €. D.h. bei jedem Grundstücksgeschäft eines unbebauten Grundstücks im Baugebiet Leimenkaute müsste der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung den Vertrag zur Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes vorlegen.

Für die Gemeinde und die Allgemeinheit macht die Ausübung des Vorkaufsrechtes nur Sinn, wenn Grundstücke erworben werden, auf denen bezahlbarer Wohnraum errichtet werden kann. Dazu ist die Errichtung von Mehrfamilienhäusern anzustreben.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes für Grundstücke für die die gleichen Festsetzungen getroffen wurden, wie auf den zur Refinanzierung verkauften, macht keinen Sinn.

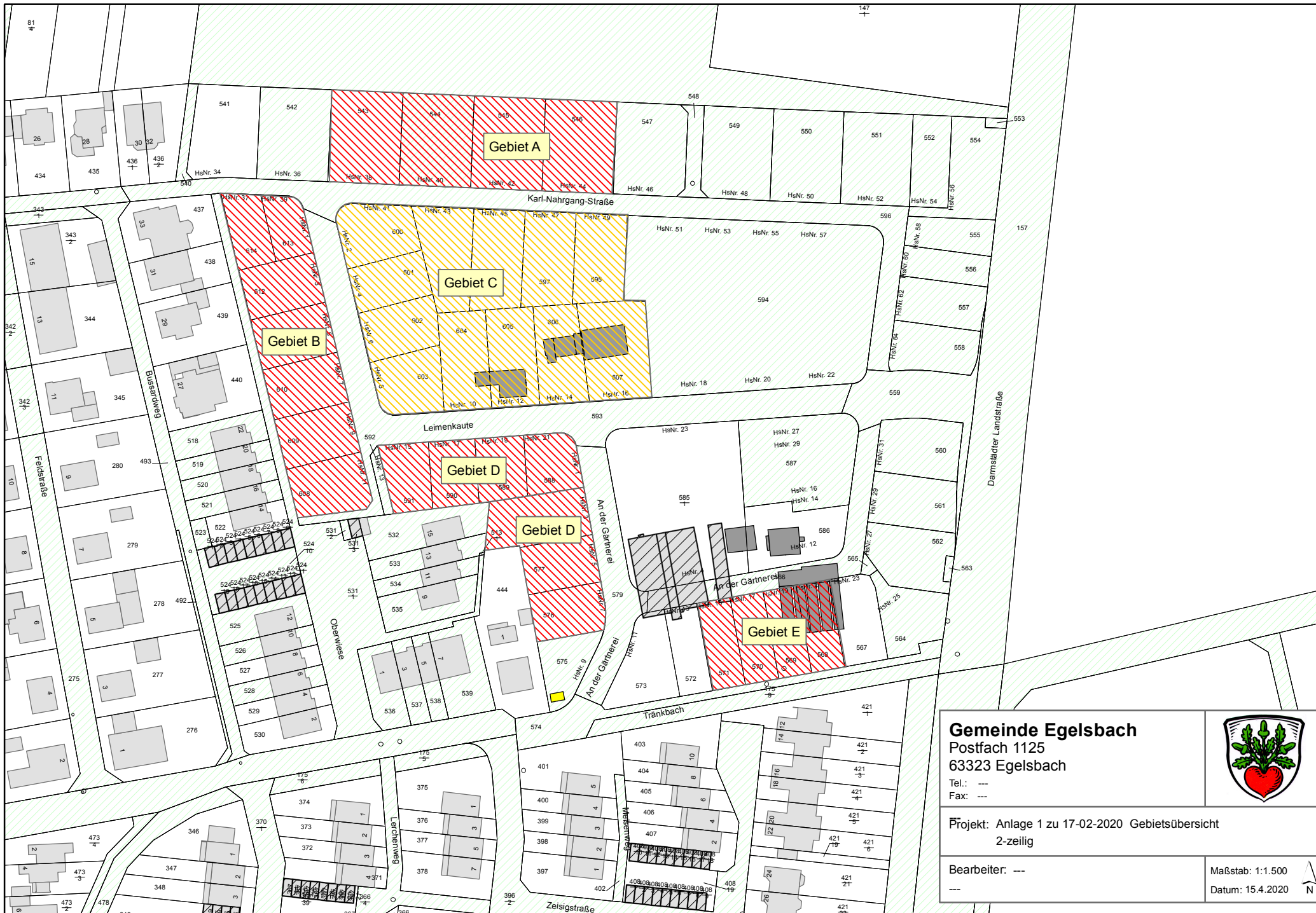
Dies trifft für die Gebiete A und E zu. In diesen Gebieten sollte vom Vorkaufsrecht kein Gebrauch gemacht werden.

Die Gebiete B und D unterscheiden sich von dem Gebiet E lediglich in der Bauweise, nicht aber in der Ausnutzung und in der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten je Gebäude. Auf diesem Grundstückstyp sind je Gebäude nur 2 Wohneinheiten zulässig. Damit ist auch hier ein Ankauf zum Ziel bezahlbaren Wohnraum zu schaffen unrealistisch und nicht zu empfehlen.

Die Anzahl möglicher Wohnungen und die Kosten für Grundstück und Bau können das Vorkaufsrecht zugunsten des Wohls der Allgemeinheit nicht begründen. Daher ist auf das Vorkaufsrecht zu verzichten.

Im Gebiet C (in der Anlage gelb schraffiert) können bei gleichem Maß und gleicher Geschossigkeit 3 Wohneinheiten je Gebäude errichtet werden. Es sind Hausgruppen mit jeweils 3 WE zulässig. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Grundstücksgröße ist zu prüfen wie viele Wohneinheiten im Verhältnis zum Grundstückspreis realisiert werden können. Wegen der knapp bemessenen Fristen muss gegebenenfalls eine Entscheidung im Rundrufbeschluss erfolgen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 21.04.2020 zugestimmt.



Gemeinde Egelsbach
 Postfach 1125
 63323 Egelsbach
 Tel.: ---
 Fax: ---



Projekt: Anlage 1 zu 17-02-2020 Gebietsübersicht
 2-zeilig

Bearbeiter: ---

Maßstab: 1:1.500
 Datum: 15.4.2020



GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-11/2020

Sicherheit & Ordnung

FD Ortsentwicklung

Datum: 24.02.2020

1. Bau- und Umweltausschuss	10.03.2020
2. Haupt- und Finanzausschuss	19.03.2020
3. Gemeindevertretung	26.03.2020
4. Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2020
5. Gemeindevertretung	20.05.2020

Neubaugebiet „Leimenkaute“, Vermarktung gemeindlicher Grundstücke – Bauplatzvergabe der Baugrundstücke Flur 3, Nr. 552, 554 bis 558 an einen Bauträger nach Bieterverfahren zum Höchstgebot

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Grundstücke Flur 3, Nr. 552, 554 bis 558 werden nach erfolgtem Bieterverfahren nach Höchstgebot an den Bauträger Werner Wohnbau GmbH & Co KG, Umbergweg 8, 60437 Frankfurt/Main aufgrund ihres Angebotes vom 14.01.2020 zum Bieterpreis von insgesamt 1.760.022,00 € verkauft. Sollte mit der Fa. Werner Wohnbau keine Einigung erzielt werden, wird der Zuschlag nach Tabelle an den nächstbietenden Bauträger erteilt und kann Zug um Zug bis zur Einigung abgearbeitet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einnahmen werden dem Treuhandkonto der Fa. Terramag GmbH gebucht.

Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat am 27.03.2019 beschlossen, im Wohngebiet „Leimenkaute“ die Grundstücke Flur 3, Nr. 552, 554 bis 558 in einem Bieterverfahren nach Höchstgebot mit einem Mindestpreis von 650 €/qm an einen Bauträger zu verkaufen.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 42 „Leimenkaute“ bzw. Nr. 42 a, „Leimenkaute, 1. Änderung“, die den Rahmen für die zukünftige Bebauung vorgeben.

Für die Grundstücke sind Einfamilien- und Doppelhausbebauungen vorgesehen. Die Grundstücke haben eine Größe zwischen ca. 280 qm und ca. 530 qm. Die Gesamtfläche beträgt 2.199 qm. Sie sollen zusammen an einen Bieter verkauft werden.

Die Angebote sollten mit einem Bebauungsvorschlag bis zum 31.01.2020 eingereicht werden. Vor Abschluss des Kaufvertrages soll die Finanzierung des Kaufpreises nachgewiesen werden. Der Verkauf erfolgt über die beauftragte Treuhandgesellschaft Terramag GmbH, Hanau.

Zur Bewertung der Bietenden waren folgende Unterlagen zu den Angeboten beizufügen:

- Historie des Bauträgers
- Vorlage eines durchschnittlichen Umsatzvolumens/Jahr
- Vorlage von Referenzobjekten
- Sonstige Referenzen
- Baubegleitende Qualitätssicherung (z. B. TÜV oder DEKRA)
- Bebauungskonzept

Es haben insgesamt 13 Bauträger ein Angebot abgegeben. Nach Vorprüfung durch die Fa. Terramag GmbH haben davon 7 ein gültiges Angebot vorgelegt.

Nach Auswertung der Angebote kann der Zuschlag für die Fa. Werner Wohnbau aus Frankfurt erteilt werden. Nach Beschlussfassung durch den Gemeindevorstand wird seitens der Verwaltung gebeten, die Fa. Werner vorbehaltlich der Entscheidung durch die Gemeindevertretung über die Bauplatzvergabe informieren zu dürfen und um ihre definitive Kaufzusage zu bitten. Damit können zu lange Wartezeiten über das Angebotsergebnis und damit die Gefahr einer Absage vermieden werden.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 25.02.2020 zugestimmt.